

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0805/2011
Auskunft erteilt:
Herr Witt
Ruf:
492 61 57
E-Mail:
Witt@stadt-muenster.de
Datum:
26.10.2011

Betrifft

Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung für die Straße Coesfeldweg
-Anregung lfd. Nr. 49/2011 gemäß § 24 GO NRW

Beratungsfolge

17.11.2011 Bezirksvertretung Münster-West

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. In der Straße Coesfeldweg werden keine zusätzlichen Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung vorgesehen.
2. Die Anregung lfd. Nr. 49/2011 gemäß §24 GO NRW ist damit erledigt.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Kosten und Folgekosten entstehen.

Begründung:

Der Eingeber der o. g. Anregung (Anlage 1) hat die Bezirksbürgermeisterin der Bezirksvertretung Münster-West gebeten, dass in der Straße Coesfeldweg zusätzliche verkehrsberuhigende Maßnahmen baulicher Art geprüft und erstellt werden.

Die Straße Coesfeldweg ist Bestandteil einer Tempo-30-Zone. Im Jahre 2006 wurde der Arnheimweg aufgrund seiner untergeordneten Verkehrsbedeutung und Lage im Straßennetz in die Tempo 30-Zone West 7 eingegliedert. In Folge dessen wurden die alten Tempo-30-Zoneneingänge Rüschausweg, Coesfeldweg und Laustiege aufgehoben und durch die neuen Zoneneingänge im Einmündungsbereich Arnheimweg/Von-Esmarch-Straße und Gievenbecker Reihe/Arnheimweg ersetzt. Wie üblich in einer Tempo-30-Zone besteht in dem Coesfeldweg die Vorfahrtsregelung rechts vor links. Im Einmündungsbereich Coesfeldweg/Arnheimweg ist eine Aufpflasterung vorhanden, die zu einer Geschwindigkeitsdämpfung führt.

Durch parkende Kfz wird die ca. 6,00 m breite Fahrbahn abschnittsweise eingengt, so dass höhere Geschwindigkeiten nicht erzielt werden können.

Die Verwaltung hat nach den Sommerferien im September eine Geschwindigkeitsmessung durchgeführt, um festzustellen, ob und in welchem Umfang in diesem Bereich Geschwindigkeitserhöhungen vorliegen. Am 13.10.2011 fand gemeinsam mit dem Eingeber der o. g. Anregung, Vertretern der Verwaltung und der Polizei ein Ortstermin statt. Das Ergebnis der Geschwindigkeitsmessung wurde dem Eingeber mitgeteilt und erläutert.

Messungen mit dem Seitenradarmessgerät im September 2011 ergaben, dass die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h vom Großteil der Kraftfahrzeugfahrer eingehalten oder nur geringfügig überschritten wurde. Auch die Verkehrsbelastung in der Straße Coesfeldweg ist für eine Tempo-30-Zone nicht gravierend.

Laut der Verkehrsunfallstatistik der Polizei sind in diesem Bereich auch keine Unfälle verzeichnet worden.

Das Ergebnis der Prüfung wurde dem Eingeber vor Ort auch mitgeteilt. Aufgrund der erfassten Zahlen und der Unfallage werden seitens der Verwaltung und der Polizei keine zusätzlichen verkehrsberuhigten Maßnahmen befürwortet.

Zusammenfassende Bewertung

Aus Sicht der Verwaltung und der Polizei werden die Verkehrsverhältnisse nach wie vor als verkehrssicher eingestuft. Ergänzende bauliche Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung werden für nicht erforderlich gehalten.

Dem Eingeber der Anregung nach § 24 GO NRW, lfd. Nr. 49/2011 wird in diesem Sinne geantwortet.

I.V.

gez.

Schultheiß
Stadtdirektor

Anlagen: Anregung nach § 24 GO NRW